

**Die amtliche Mitteilung.**

Die amtliche Mitteilung besagt:

Eine heute zur Kundmachung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt den Verkehr mit Rübenzucker für die mit 1. Oktober 1917 beginnende neue Betriebsperiode 1917/18. Die Bestimmungen der Verordnung, soweit sie die Regelung der Produktion betreffen, sind im wesentlichen die gleichen wie bisher; die Regelung der Produktion und die Deckung des Zuckerbedarfes verbleiben der Zuckerzentrale. Gleichzeitig werden neue Preise für Rohzucker und Verbrauchszucker bestimmt.

Der neue Rohzuckerpreis beträgt K. 57,50, ist somit um K. 2 höher wie der ursprünglich im Februar für Rohzucker der neuen Betriebsperiode bestimmte Preis und insgesamt um 16 S. höher als der bisher in Geltung gestandene Preis. Abgesehen davon, daß wegen Rückganges des Rübenanbaues weniger Rübe zur Verarbeitung gelangt und daher die Regie gesteigert ist, findet diese Erhöhung ihre Begründung in der Erhöhung der Rübenpreise, in der Steigerung der Verarbeitungskosten zufolge der Preissteigerung aller Betriebsartikel, insbesondere auch der Kohle, und in der Erhöhung der Frachttarife.

Der Grundpreis für Verbrauchszucker, Ia Großbrode, wurde mit K. 130 gegen K. 100 im abgelaufenen Betriebsjahre festgesetzt.

**Festlegung der Preise für ein Jahr.**

Nebst der durch die Steigerung des Rohzuckerpreises an sich notwendig gewordenen Erhöhung des Weißzuckerpreises war für dessen Erhöhung insbesondere die enorme Steigerung der Produktionskosten bei einem voraussichtlich wesentlich geringeren Bearbeitungsquantum und die Erhöhung der Preise aller Materialien, unter anderem insbesondere auch der Emballagepapierpreise, maßgebend. Die sehr beträchtliche Verteuerung der Preise aller Emballagen, wie Kartons, Kisten und Säcke, bedingte auch eine Erhöhung der für die einzelnen Sorten bisher gültigen Preispannungen. In der Preisfalkulation

mußte auch berücksichtigt werden, daß die Betriebsführung der kommenden Kampagne, besonders was die Kohlenversorgung anbelangt, von besonderen Schwierigkeiten begleitet sein wird, die es notwendig machen, die Raffinationskampagne über das ganze Jahr hinauszuziehen.

Der neue Preis von K. 130 (für 100 Kilogramm) bleibt für die ganze Betriebsperiode, somit bis 1. Oktober 1918, unverändert in Geltung; während im Vorjahr ein Report in zwei Stufen eingeschaltet und hiedurch der Zuckerpreis zweimal erhöht wurde, ist dieser Report diesmal im Anfangspreise sofort verrechnet, so daß eine spätere Erhöhung des Zuckerpreises nicht eintreten wird.

**Im Oktober noch keine Erhöhung.**

Da der Oktoberbedarf noch aus alten Beständen gedeckt werden kann und die Verkäufe der Fabriken für diesen Monat noch zum alten Preise durchgeführt wurden, hat das Amt für Volksernährung die Anordnung getroffen, daß die Großhandels- und Kleinverfleischpreise im Monat Oktober noch nicht erhöht werden dürfen; für den Monat Oktober haben demnach im Großhandel und im Kleinverfleisch die bisherigen Zuckerpreise unverändert Geltung. Die am 1. Oktober d. J. durch Aufhebung der bisher bestandenen Ausnahms-tarife eintretende Erhöhung der Eisenbahntarife wird auf die Detailpreise keinen Einfluß haben, da die entstandenen Frachtdifferenzen über Auftrag des Amtes für Volksernährung durch die Zuckerzentrale verrechnet werden, so daß im kommenden Monat der Konsum mit den erhöhten Frachten noch nicht belastet wird.

Die Neu festsetzung der erhöhten Zuckerpreise für den Großhandel und Kleinverkauf wird mit Wirksamkeit für den 1. November 1917 erfolgen, wobei dann auch die Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife zur Geltung kommen wird.